Neben den Ersten Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates gibt es eine Anzahl weiterer Stellvertreter des Vorsitzenden, die in der Regel ein Organ des Ministerrates leiten. Dabei handelt es sich um solche Organe des Ministerrates, die für dessen gesamte Tätigkeit von entscheidender Bedeutung sind, wie z. B. die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik, das Ministerium für Materialwirtschaft. Die Aufgaben des Ministerrates im Rahmen des Exekutivkomitees des RGW werden ebenfalls von einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates wahrgenommen.

3.2.8. Die Mitglieder des Ministerrates

Die Stellung und Verantwortung der Mitglieder des Ministerrates wird dadurch bestimmt, daß sie an der kollektiven Arbeit des Ministerrates mitwirken und zugleich für die Leitung der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche unmittelbar reran twortlich sind. Die Mitglieder des Ministerrates sind verpflichtet, an der gewissenhaften Vorbereitung der Entscheidungen des Ministerrates und seines Präsidiums mitzuarbeiten und dazu die entsprechenden Vorschläge zu unterbreiten; sie haben die disziplinierte Durchführung der Entscheidungen zu organisieren und zu kontrollieren.

Die hohe Verantwortung der Mitglieder für die Tätigkeit des Ministerrates und die Verwirklichung der sozialistischen Staatspolitik kommt auch darin zum Ausdruck, daß die ihnen als Mitgliedern des Ministerrates übertragenen Rechte und Pflichten nicht auf einen Stellvertreter oder anderen leitenden Mitarbeiter des Ministeriums delegierbar sind.

Zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder des Ministerrates gehören:

- die Teilnahme an der kollektiven Beratung und Beschlußfassung im Ministerrat,
- das Einbringen von Vorlagen im Ministerrat bzw. im Präsidium,
- die Rechenschaftslegung vor dem Ministerrat,
- der Erlaß von allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften,
- die Leitung eines Staatsorgans. 15

Mit den wachsenden Anforderungen an die komplexe, gesamtstaatliche Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse durch den Ministerrat erhöht sich folgerichtig die persönliche Verantwortung seiner Mitglieder für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich.

Außer den Ministem gehören derzeitig dem Ministerrat als Mitglieder der Präsident der Staatsbank, ein Staatssekretär der Staatlichen Plankommission sowie der Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, an.

3.2.9. Der Apparat des Ministerrates

Der Ministerrat und sein Präsidium als Ganzes sowie der Vorsitzende des Ministerrates und die Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden stützen sich in ihrer

15 Vgl. dazu M. Benjamin/H. Möbis/L. Penig, Funktion, Aufgaben und Arbeitsweise der Ministerien, Berlin 1973, S. 17 ff.